

GESELLSCHAFTSVERTRAG der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Greiz.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Sicherstellung der bedarfsgerechten Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Rahmen der Gesetze und rechtlichen Bestimmungen durch den Betrieb von Krankenhäusern des Landkreises Greiz. Aufgabe der Krankenhäuser ist die Erfüllung des im Thüringer Krankenhausplan festgelegten Versorgungsauftrages. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Betrieb von Pflegeheimen mit der Aufgabe der vollstationären Pflege und Tagespflege von Pflegebedürftigen sowie der Betrieb von stationärer geriatrischer Rehabilitation. Zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes ist die Gesellschaft berechtigt, Tochtergesellschaften zu unterhalten bzw. zu gründen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die mit dem genannten Gesellschaftszweck im wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen und diesen fördern.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die der Erzielung des Hauptzweckes der Gesellschaft dienen.
- (4) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, übernehmen oder sich an solchen Unternehmen beteiligen, wenn ein wirtschaftlicher und organisatorischer Zusammenhang zur Erzielung des Gesellschaftszweckes besteht oder herbeigeführt werden soll. Insbesondere gilt dies für Betreiber- und Servicegesellschaften oder anders bezeichnete Gesellschaften, die Hilfs- und Nebenprozesse des Krankenhauses betreiben bzw. Serviceleistungen erbringen.

3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Gesundheitswesens durch die Führung und Unterhaltung des Krankenhausbetriebes als steuerbefreiter Zweckbetrieb mit den in § 67 Abgabenordnung genannten Maßnahmen.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn, die Gesellschafter sind steuerbegünstigt anerkannt oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwenden diese Mittel zeitnah, ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen an Gesellschafter sind nur im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO zulässig. Die Gesellschaft darf in der Erfüllung ihrer Zwecke der Gesellschaft gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages nicht beeinträchtigt werden. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft - soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlage übersteigt - an den Landkreis Greiz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gesundheitswesen zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.301.250,00 EUR (in Worten: Drei Millionen dreihundertundeintausendzweihundertfünfzig EUR).
- (2) Alleiniger Gesellschafter ist der Landkreis Greiz.
- (3) Die Stammeinlage ist voll erbracht.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. die Geschäftsführung

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der Gesellschaft. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich durch dessen gesetzlichen Vertreter abgegeben werden. Der Landrat muss vor seiner Stimmabgabe den Beschluss des Kreistages Greiz herbeiführen.

- (2) Gesellschafterversammlungen sind in den durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen einzuberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 7 Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt anderes.
- (3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, bei rechtlichem Fehlen einer Geschäftsführung oder in außerordentlichen Angelegenheiten durch den Aufsichtsrat. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich – unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden die Tage der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist kann in dringenden Fällen mit Zustimmung des Gesellschafters auf 6 Kalendertage verkürzt werden.
- (5) Die Beschlüsse des Gesellschafters werden in Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche, fernmündliche, elektronische oder fernkopierte Abstimmungen gefasst, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (7) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, wenn nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, in einer Niederschrift durch die Geschäftsführung aufgenommen und von den Gesellschaftern unterschrieben.
- (8) Eine Anfechtungsklage gegen fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse muss innerhalb von zwei Monaten nach Beschlussfassung erhoben werden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder diesen Vertrag übertragenen Aufgaben auszuüben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über:
 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 2. Auflösung der Gesellschaft,
 3. Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 4. Gründung, Erwerb oder Beteiligung von bzw. an Unternehmen, Änderung von deren Zweckbestimmung oder Änderungen der Beteiligungsquote,
 5. Veräußerung oder Stilllegung des Krankenhauses oder eines Teiles des Krankenhauses,

6. Feststellung des Jahresabschlusses, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates,
 7. die Aufnahme und Gewährung von Anleihen und Finanzkrediten,
 8. die Übernahme von Bürgschaften und Garantien,
 9. Rechtsgeschäfte und Handlungen, die einen Wertumfang von 500.000 EUR übersteigen und nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind bzw. die Verwendung zweckgebundener Fördermittel betreffen,
 10. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen nach den gesetzlichen Regelungen gemäß § 73 Abs. 1 ThürKO.
- (3) Soweit für Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH die Zustimmung des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH erforderlich ist, hat der gesetzliche Vertreter der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH vor seiner Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft einen entsprechenden Beschluss der hierfür zuständigen Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH herbeizuführen.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft bildet einen Aufsichtsrat aus 9 Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus
 - a) dem Landrat des Landkreises Greiz und fünf Personen, die entsprechend § 1 ThürKWG wahlberechtigt sein müssen. Fünf Aufsichtsratsmitglieder werden vom Kreistag vorgeschlagen und bestätigt. Mindestens vier von ihnen müssen dem Kreistag oder der Verwaltung des Landkreises angehören.
 - b) drei Arbeitnehmervertretern, die nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden.
- (3) Der Landrat des Landkreises Greiz ist geborener Vorsitzender des Aufsichtsrates. Der Stellvertreter wird aus der Mitte des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt.
- (4) Die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat regelt sich nach § 74 Abs. 4 i. V. m. § 114 Thüringer Kommunalordnung in der jeweils gültigen Fassung. Das Mandat aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Greiz.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (6) Jedes Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen niederlegen.

- (7) Eine Abberufung des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung innerhalb der Frist nach Abs. 4 ist jederzeit möglich. Das gilt auch für einzelne Mitglieder. Die Abberufung von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des entsendenden Gremiums durch Beschluss des Kreistages Greiz.
- (8) Für jedes ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (9) Der Aufsichtsrat regelt seinen Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung.
- (10) Für Haftungsgrundlagen der Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen gemäß § 52 GmbHG in Verbindung mit §§ 93 und 116 AktG.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und ohne Beachtung besonderer Förmlichkeiten mündlich oder auf andere Weise einladen. Mit der Einladung sind die Beratungsgegenstände mitzuteilen.
- (2) Auf Verlangen des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Ärztliche Direktion, die Pflegedirektion, die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zu hören. Bei Tagesordnungspunkten, die die Ärzteschaft, den Pflegebereich, den Verwaltungsdienst betreffen, haben die jeweiligen Leiter einen Anspruch auf Anhörung. Die die jeweiligen Bereiche betreffenden Tagesordnungspunkte sind diesen im Rahmen der Ladung der Aufsichtsratsmitglieder ebenfalls zuzustellen.
- (3) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, fernmündliche, fernkopierte oder elektronische Stimmabgabe zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen sind auf eilbedürftige Verfahren bzw. Vorgänge zu beschränken.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit besteht die Möglichkeit mit einer Ladungsfrist von 5 Tagen eine neue Aufsichtsratssitzung zur gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand muss bei der Einladung hingewiesen werden. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anderes.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsrat unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- (3) Die Niederschriften nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung beim Vorsitzenden widersprochen hat.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet über alle ihm nach Gesetz und diesem Vertrag übertragenen Zuständigkeiten, überwacht die Geschäftsführung und entscheidet in den Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Geschäftsführung entzogen sind und nicht in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.
- (2) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Fällen:
 1. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Entlastung derselben, den Abschluss und die Beendigung von Geschäftsführerverträgen,
 2. die Bestellung und Abberufung der Ärztlichen Direktion für einen Zeitraum von 5 Jahren (das Vorschlagsrecht hierzu hat die Versammlung der leitenden Ärzte), der Pflegedirektion ebenfalls für die Dauer von 5 Jahren, des Leiters des Verwaltungsdienstes auf Vorschlag der Geschäftsführung,
 3. die Anstellung und Entlassung der Chefärzte der Klinik in Absprache der Ärztlichen Direktion und der Geschäftsführung,
 4. die Empfehlung zur Feststellung der Jahresbilanz und zur Bestätigung der Gewinnverwendung an die Gesellschafterversammlung,
 5. die Bestätigung des Wirtschaftsplanes des Unternehmens mit dessen Teilen Erfolgs-, Vermögens-, Investitions- und Personalplan,
 6. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,
 7. die Rückzahlung von Nachschüssen,

8. die Geschäftsordnung der Geschäftsführung und der Betriebsleitung,
 9. alle Angelegenheiten, zu denen die Geschäftsführung nach diesen Verträgen nicht mehr befugt ist oder die die Gesellschafterversammlung für zustimmungspflichtig erklärt,
 10. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen der Satzung oder die Ausgliederung bzw. Aufgabe von Unternehmensteilen,
 11. die Ernennung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 12. die Anstellung von Ehegatten, Lebenspartnern oder Verwandten ersten Grades des Geschäftsführers oder eines Prokuristen,
 13. Grundstücksgeschäfte jeglicher Art sowie Sicherungsübereignung und Beleihung sowie Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 14. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 15. bauliche Maßnahmen und Anschaffung von Sachmitteln aller Art soweit die hierfür erforderlichen Aufwendungen einen Betrag von 250.000 EUR übersteigen und nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind,
 16. den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder sonstige Beendigung von Betriebsverträgen ab einer Gesamtsumme von 125.000 EUR, sofern sie nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind,
 17. die zweckgebundene Verwendung von Fördermitteln ab einem Betrag von 250.000 EUR, sofern diese nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind,
 18. die Entscheidung über die Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband,
 19. die Einberufung von außerordentlichen Gesellschafterversammlungen.
- (4) Bei der Berufung eines Geschäftsführers sind die Ärztliche Direktion und Pflegedirektion zu hören. Eine Berufung ohne Anhörung ist unwirksam.
- (5) Der Aufsichtsrat hat über seine Beschlüsse an den Gesellschafter zu berichten.

§ 12 Vergütung des Aufsichtsrates

Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 13 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 14 Interessenkonflikt

Kann ein Beschluss einem Mitglied des Aufsichtsrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad (§§ 1589, 1590 BGB) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen. Das gilt auch bei natürlichen oder juristischen Personen, bei dem das Mitglied des Aufsichtsrates gegen Entgelt beschäftigt ist bzw. deren Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organ angehört.

§ 15 Die Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird vertreten
 - a) wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen allein,
 - b) wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen,
 - c) wenn nur ein Geschäftsführer bestellt und dieser vorübergehend abwesend oder an der Amtsausübung verhindert ist, wird die Gesellschaft durch einen Prokuristen allein vertreten,
 - d) wenn mehrere Prokuristen bestellt sind, so vertreten sie die Gesellschaft im Falle der Vertretung nach Buchstabe c gemeinschaftlich (Gesamtprokura).
- (3) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt und jeder Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Befreiung nach § 181 BGB betrifft nur die Geschäftsbeziehungen zwischen der Muttergesellschaft und den Tochterunternehmen der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH.
- (4) Das Nähere, insbesondere zur Feststellung der Abwesenheit oder Verhinderung des Geschäftsführers, regelt eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 16 Grundsätze und Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.
- (2) Die Geschäftsführung stellt bis zum 20. August des dem Planjahr vorausgehenden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, damit der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Ferner hat die Geschäftsführung in Verbindung mit dem Wirtschaftsplan eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen.
- (3) Auf der Basis der Kennziffern des vom Aufsichtsrat bestätigten Wirtschaftsplanes führt die Geschäftsführung die Budgetverhandlungen und vereinbart das jährliche Budget, die Pflegesätze sowie anders bezeichnete Entgelte nach Maßgabe der jeweils gültigen Bundespflegesatzverordnung. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat zeitnah über den Arbeitsstand der Budgetverhandlungen.

- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet den Gesellschafter vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres, bei Bedarf sowie im Falle von Ereignissen, die für die Unternehmensentwicklung von besonderer Bedeutung sind, auch darüber hinaus.
- (5) Der Geschäftsführung unterliegt die Verwendung der Fördermittel unter Einhaltung aller Bedingungen, Auflagen und sonstigen Bestimmungen.

§ 17

Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegen u.a. folgende grundsätzliche Befugnisse und Aufgaben:
 - a) die Führung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 - b) Einstellung, Beförderung, Eingruppierung und Entlassung von allen Bediensteten, mit Ausnahme der Regelungen des § 11 Abs. 3 Nr. 12. dieses Vertrages,
 - c) Erstellung von Quartalsanalysen des Leistungskostenbildes des Krankenhauses und daraus abgeleitete Schlussfolgerungen,
 - d) die Entscheidung über Um- und Erweiterungsbauten, soweit sie im Wirtschaftsplan bestätigt sind oder über Fördermittel vollständig finanziert werden.

§ 18

Jahresabschluss und Verwendung des Ergebnisses

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern in den ersten 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) zu erfolgen, abweichend gilt § 75 Abs. 4 Satz 3 ThürKO. Die Abschlussprüfer sind verpflichtet, neben den Vorschriften des HGB die Prüfung auf die Erfordernisse gem. § 53 Abs. 1 des Haushaltgrundsatzgesetzes (HGrG) zu erstrecken und im Prüfbericht auszuweisen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können die Geschäftsführer ihre Vorschläge zur Rücklagenbildung oder Auflösung berücksichtigen.
- (2) Nach Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer sind der Jahresabschluss und der Lagebericht gemeinsam mit dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit dem Prüfungsbericht des Aufsichtsrates unverzüglich der Gesellschafterversammlung zuzuleiten.
- (3) Die Vorschriften der Krankenhausbuchführungs-VO bleiben für den Krankenhausbetrieb durch vorstehende Bestimmungen unberührt.
- (4) Dem Landkreis Greiz wird gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 3 ThürKO i. V. m. § 114 ThürKO das Recht zur Ausübung der § 53 Abs. 1 und § 54 HGrG genannten Rechte eingeräumt. Dem Landkreis Greiz sowie dem für ihn zuständigen Prüforgang werden darüber hinaus gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 4 ThürKO i. V. m. § 114 ThürKO die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die Befugnisse berechtigen dazu, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar bei der Gesellschaft zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Der Landkreis Greiz ist berechtigt, hierzu die örtliche Rechnungsprüfung zu beauftragen.

- (5) Für Investitionsvorhaben oder Investitionsverpflichtungen sowie für wesentliche Reparatur- und Erhaltungsmaßnahmen in das Anlagevermögen der Gesellschaft (nachfolgend insgesamt: Investitionsvorhaben) ist eine Gewinnrücklage für Investitionsvorhaben zu bilden. Die Vorhaben sowie die Höhe der Investitionsbeträge werden durch den Aufsichtsrat bestimmt. Die Zuführung zu dieser Gewinnrücklage für Investitionsvorhaben erfolgt in Höhe von 50 % des Jahresüberschusses, der nach Abzug eines Verlustvortrags verbleibt, bis der für die jeweiligen Investitionsvorhaben erforderliche Gesamtbetrag vollständig erreicht ist. Neben der Verwendung für die gemäß Satz 2 bestimmten Vorhaben kann die Gewinnrücklage für Investitionsvorhaben nur mit Beschluss des Aufsichtsrates aufgelöst werden, wenn der Grund für ihre Bildung entfallen ist; in diesen Fällen kann die Rücklage nur zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, eines Verlustvortrages oder zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden.

§ 19

Offenlegung, Vervielfältigung, Bekanntmachung

Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und des Lageberichtes, für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder -fehlbetrages sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Bekanntmachungen erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Insbesondere ist durch den Landkreis Greiz die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu gewähren und ortsüblich auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.

§ 20

Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter des Gesellschafters kann in allen Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb oder außerhalb der Gesellschafterversammlung Auskunft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und Bilanzen anfertigen lassen.

§ 21

Allgemeine Vorschriften

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen des Gesellschafters zu der Gesellschaft nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22

Auseinandersetzung

Für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist das Amtsgericht am Sitz der Gesellschaft zuständig. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und andere Rechtsangelegenheiten, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, nach den jeweils am Firmensitz geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.